

Modul MW86

„Ausgewählte Probleme der Wettbewerbsökonomik“

Die angegebene Literatur ist als Einstiegslektüre zu verstehen auf deren Basis eine eigene Literaturrecherche durchzuführen ist.

Die Seminarvorträge finden in der letzten Vorlesungswoche in geblockter Form statt, voraussichtlich am Donnerstag den 19.07.2024 ab 10:30 Uhr. Die schriftlichen Seminararbeiten sind bis spätestens 11.07.2024 per Email einzureichen. Die Präsentationen sind bis zum 18.07.2024 per Email einzureichen. Eine Präsentation sollte 20 bis 25 Minuten umfassen worauf eine etwa 10-minütige Diskussion folgt.

Themen Professor Heimeshoff:

1. Identifikation von Kartellpreisaufschlägen bei wechselnden wettbewerblichen und kartellierten Zeitperioden

Boshoff, W.H. und Van Jaarsveld, R. (2019): Recurrent collusion: cartel episodes and overcharge in the South African cement market, in: *Review of Industrial Organization*, Vol. 54, 353-380.

2. Passing-back: Modelltheorie oder reale Möglichkeit?

Garrod, Luke et al. (2023): *Cartel Damages Claims, Passing-On and Passing-Back*, München.

3. Algorithmische Kollusion

Calvano, E., G. Calzolari, V. Denicolò und S. Pastorello (2020): Artificial Intelligence, Algorithmic Pricing, and Collusion, in: *American Economic Review*, Vol. 110, 3267-3297.

4. Abschreckungseffekte der Wettbewerbspolitik der EU Kommission

Dierx, A., F. Ilzkovitz, B. Pataracchia und F. Pericoli (2023): Modelling the Diffusion of the Deterrent Effects of Competition Policy, in: *Journal of Competition Law and Economics*, Vol. 19, 277-311.

5. Unprofitable Kartelle: Die Einführung der Kartellgesetzgebung in Großbritannien in 1956

Symeonidis, G. (2024): Unprofitable Cartels: Evidence from a Natural Experiment in the UK, in: *Review of Industrial Organization*, online unter: <https://link.springer.com/article/10.1007/s11151-023-09942-w>

6. Markteintritt und Margen im Einzelhandel

Chenarides, L., M. Gómez, T. Richards und K. Yonezawa (2023): Retail Markups and Discount-Store Entry, in: *Review of Industrial Organization*, online unter: <https://link.springer.com/article/10.1007/s11151-023-09926-w>

Themen Professor Coppik:

7. Die Annahme rationalen Verhaltens in der Kartell(schadens)theorie – eine Bestandsaufnahme

Zum Einstieg: Haucap, J.: Implikationen der Verhaltensökonomik für die Wettbewerbspolitik, in: *Ordnungspolitische Perspektiven*, S. 1-4 sowie Coppik, J.: Gesetzliche Regulierungsvorgaben für Unternehmensübernahmen in Deutschland – eine ökonomische Analyse, *Nomos* 2007, S. 35-45.

Hier geht es um eine Bestandsaufnahme, welche Annahmen, d. h. notwendige Vereinfachungen, in der Kartelltheorie typischerweise hinsichtlich des rationalen Verhaltens der Entscheidungsträger getroffen werden. Im Laufe der Zeit hat eine Entwicklung stattgefunden, beginnend mit dem allwissenden *homo oeconomicus* hin zu realistischeren Modellen (z. B. *bounded rationality*). Die Arbeit soll einen zusammenfassenden Überblick über den Status Quo geben.

Praktischer Hintergrund: Den Entscheidungsträgern in der Praxis, d. h. Gesetzgeber und Gerichten, ist oft nur schwer verständlich, wieso es Kartelle ohne schädigenden Effekt gegeben haben soll, erscheint die ökonomische Logik, verbotene Kartellabsprachen nur dann einzugehen, wenn sie sich auch lohnen, doch durchaus einleuchtend. Dies gilt aber nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen, die in der Realität häufig nicht oder nur zum Teil erfüllt sein werden. Die Arbeit soll daher einen Überblick über Annahmen geben, die in der Kartelltheorie typischerweise zum rationalen Verhalten der Beteiligten getroffen werden und diese in einer kritischen Würdigung der Praxis gegenüberstellen: Wieviel Rationalität ist Unternehmen in der Realität möglich, welche Rolle spielen Informationsdefizite, Unsicherheiten über zukünftige Entwicklungen, unvorhersehbares Verhalten von Marktteilnehmern, mögliche Aufdeckung des Kartells mit entsprechenden Sanktionen, etc.

In der Theorie wird all dies (notwendigerweise) stark vereinfacht – das soll hier mit Blick auf Übertragbarkeit auf reale Kartellfälle, über die ein entscheiden muss, kritisch hinterfragt werden.

8. Entscheidungsprozesse in Unternehmen – wie verhält sich „der Kartellant“ in der Realität?

Zum Einstieg: Wöhe, G. Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Franz Vahlen 2020, 27. Auflage, S. 100-120.

Dieses Thema hat einen betriebswirtschaftlichen Bezug und verhält sich spiegelbildlich zum vorstehenden Thema 7. Geht es dort um die Darstellung der für eine theoretische Analyse von Wirkungszusammenhängen erforderlichen vereinfachenden Annahmen, so soll hier die betriebliche Realität der Entscheidungsfindung in Unternehmen in den Blick genommen werden.

Die Volkswirtschaftslehre befasst sich im Ausgangspunkt i. d. R. nicht näher mit den Vorgängen innerhalb von Unternehmen – das ist Gegenstand der Betriebswirtschaftslehre. Unternehmen werden in der VWL oft wie Individuen behandelt („das Unternehmen“, „der Kartellant“), dies zu dem Zweck, das Interagieren von Marktteilnehmern und das Zustandekommen von Gleichgewichten erforschen zu können, ohne es durch Probleme der Entscheidungsfindung in Unternehmen zu verzerren.

In der Realität ist die Entscheidungsfindung in Unternehmen jedoch ein u. U. höchst komplexes Unterfangen: Wer trifft die Entscheidung, z. B. über eine verbotene Absprache? Auf welcher

Unternehmensebene wird sie getroffen? Erlangt die Unternehmensleitung, also die Verantwortlichen, überhaupt Kenntnis davon (Stichwort Prinzipal-Agenten-Problematik)? Haben die Handelnden auf den unteren Ebenen, z. B. im Vertrieb, Kenntnis von der Rechtswidrigkeit (Stichwort dezentrale Information)? Welche formalen Entscheidungsprozesse müssen u. U. durchlaufen werden (Stichwort Unternehmensorganisation)? Oder werden Entscheidungen sogar informell an der Organisation vorbei „auf dem kurzen Dienstweg“ getroffen?

Hier soll der Versuch unternommen werden, die reale Entscheidungsfindung in Unternehmen zu skizzieren und anhand dessen zu verdeutlichen, dass es „den Kartellanten“ bzw. „das Unternehmen“ als Entscheider in der Realität nicht gibt (vielleicht abgesehen von kleinen Unternehmen oder Familienbetrieben, wo noch alle Entscheidungen gebündelt sind).

9. Auswirkungen eines bloßen Informationsaustauschs auf das Preisniveau (BGH Schlecker)

Zum Einstieg: Anm. Coppik zu BGH-Urteil Schlecker KZR 42/20 v. 29.11.2022 in WuW 2023, S. 107f. m. w. N. (Vorinstanz OLG Frankfurt a. Main, Urteil v. 12.05.2020 – 11 U 98/18 (Kart) <https://openjur.de/u/2262255.ppdf>), s. auch Coppik, J./Heimeshoff, U.: Praxis der Kartellschadensermittlung, Otto Schmidt 2021, S. 79-82

Das GWB verbietet schon alleine Gespräche zwischen Marktteilnehmern zu wettbewerbsrelevanten Themen (wie z. B. Preisen), ohne dass es daraufhin tatsächlich zu einer Wettbewerbsbeeinträchtigung gekommen sein muss. Ein Kartellrechtsverstoß kann daher in einem bloßen Informationsaustausch bestehen, der keine weiteren Folgen auf Markt und Wettbewerb hatte (demgegenüber handelt es sich bei sog. Hardcore-Kartellen um „handfeste“ Absprachen über marktrelevante Parameter und ein koordiniertes Verhalten der Kartellanten, z. B. in Bezug auf Preise, Absatzmengen, geographische Gebiete).

Der Bundesgerichtshof hat nun entschieden, dass schon bei einem verbotenen Austausch über „preisrelevante Informationen“ ohne weiteres, d. h. ohne eine Übereinkunft der an dem Austausch beteiligten Unternehmen über ein koordiniertes Vorgehen und ohne weitere Betrachtung des anschließenden Verhaltens, generell von einem (Kartell-)Preisauflage auszugehen sei.

In der o. g. Anmerkung zu dem Urteil wird hinterfragt, ob eine solche Vermutung nicht zu weit geht, wenn überhaupt nicht klar ist, wie die Beteiligten die ausgetauschten Informationen verwendet haben. Dies soll hier weiter vertieft werden. Die wichtigsten Literaturquellen sind in der Anmerkung aufgeführt.

10. LKW-Kartell: Wirkungen verbotener Absprachen über Bruttopreiskalkulationen auf tatsächlich gezahlte Nettopreise

Entscheidung EU Kommission: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_16_2582

Entscheidung District Court of Amsterdam: <https://carteldamageclaims.com/wp-content/uploads/2021/06/Translation-of-Trucks-Judgment-12-May-2021-002.pdf>

Coppik, J./Heimeshoff, U.: Praxis der Kartellschadensermittlung, Otto Schmidt 2021, S. 85-90

Das LKW-Kartell ist gemessen an den rund 3 Mrd. Euro verhängtem Bußgeld eines der größten Kartelle, die es in Europa jemals gegeben hat. Zentrale Frage bei den zahlreichen Schadensersatzprozessen ist, inwieweit die zwischen den Herstellern festgestellten Absprachen über die Kalkulation von *Bruttolistenpreisen* sich auf die effektiv von ihren Abnehmern gezahlten *Nettopreise* ausgewirkt haben. Da Nettopreise i. d. R. von individuellen Rabatten und Fahrzeugkonfigurationen abhängen, die für die anderen Kartellanten nicht ohne weiteres beobachtbar und damit sanktionierbar sein müssen, ist aus

theoretischer Sicht nicht eindeutig, ob die letztlich gezahlten Nettopreise kartellbedingt überhöht gewesen sein müssen (vgl. Levenstein, M./Suslow, V.: What Determines Cartel Success?, in: Journal of Economic Literature, Vol. XLIV (March 2006), S. 43f.).

Die Kläger haben einen ökonomischen Report vorgelegt (Harrington/Schinkel), der eine entsprechende Schadenstheorie beinhaltet, mit der eine Durchwirkung der Absprachen auf die Ebene der Nettopreise begründet werden soll. Die Entscheidung des District Court of Amsterdam fasst dieses Harrington/Schinkel-Gutachten und die dagegen vorgebrachten Argumente der Verteidigung zusammen.

Hierzu ist aus ökonomischer Sicht Stellung zu nehmen, soweit es die öffentlich verfügbaren Informationen zulassen.

11. Preisindizes als Grundlage einer Schadensschätzung (OLG Celle – *Spanplatten*)?

OLG Celle, Urteil v. 12.08.2021 – 13 U 120/16 (Kart) <https://openjur.de/u/2349501.ppdf>

Das OLG Celle hat eine Schätzung des Kartellschadens anhand eines zeitlichen Preisvergleichs vorgenommen. Hierfür hat es maßgeblich die Preisstatistiken des u. a. auf Holz- und Holzwerkstoffe spezialisierten Wirtschaftsdienstes EUWID herangezogen. Die Aussagekraft dieser Preisstatistiken und der hierauf basierende Schätzansatz des OLG Celle sind aus ökonomischer Sicht kritisch zu hinterfragen.

12. Anforderungen an ökonometrische Gutachten als Schadensnachweis

Zum Einstieg:

OLG Stuttgart, Urteil v. 09.12.2021 – 2 U 101/18 <https://openjur.de/u/2381792.ppdf>

Bundeskartellamt, Standards für ökonomische Gutachten https://www.bundeskartellamt.de/Shared-Docs/Publikation/DE/Bekanntmachungen/Bekanntmachung%20-%20Gutachtenstandards.pdf?__blob=publicationFile&v=11

Haucap, Justus and Heimeshoff, Ulrich. "Kartellschadensermittlung im Spannungsfeld zwischen Präzision und Effizienz: Prinzipielle Anforderungen aus ökonomischer Perspektive und praktische Handlungsoptionen" Zeitschrift für Wettbewerbsrecht, vol. 20, no. 1, 2022, pp. 80-103. <https://doi.org/10.15375/zwer-2022-0107>

In der Praxis der ökonomischen Analyse von Kartellschäden in Gerichtsverfahren hat sich eine Art „Versteckspiel“ etabliert, bei dem keine Seite ihre Schadensanalyse offenlegen und die Berechnungen nachvollziehbar (und damit angreifbar) machen möchte. Teilweise wird dies sogar als strategisches Mittel eingesetzt, um eine fundierte fachliche Kritik der vorgelegten Schadensberechnungen gezielt unmöglich zu machen.

Dem tritt das OLG Stuttgart mit seiner Entscheidung mit allerdings sehr weitreichenden Anforderungen an ökonometrische Gutachten entgegen. Hierzu ist aus ökonomischer Sicht Stellung zu nehmen (Vorkenntnisse auf dem Gebiet der ökonometrischen Analysen und/oder erste praktische Erfahrungen in der Analyse von Schäden für Gerichtsverfahren wären für dieses Thema hilfreich).

13. Aussagekraft ökonometrischer Gutachten als Schadensnachweis

Zum Einstieg:

Inderst, Roman and Thomas, Stefan. "Zum Umgang mit Regressionsanalysen in Kartellschadensersatzfällen" Zeitschrift für Wettbewerbsrecht, vol. 19, no. 4, 2021, pp. 432-459. <https://doi.org/10.15375/zwer-2021-0404>

Haucap, Justus and Heimeshoff, Ulrich. "Kartellschadensermittlung im Spannungsfeld zwischen Präzision und Effizienz: Prinzipielle Anforderungen aus ökonomischer Perspektive und praktische Handlungsoptionen" Zeitschrift für Wettbewerbsrecht, vol. 20, no. 1, 2022, pp. 80-103. <https://doi.org/10.15375/zwer-2022-0107>

Zu den Entscheidungsbesprechungen generell:

Bei den Besprechungen geht es um eine Analyse des jeweils genannten Aspekts aus ökonomischer Sicht. Die übrigen in der Entscheidung behandelten Fragen, insbesondere natürlich die juristischen, müssen nicht betrachtet werden. Zu dem jeweils relevanten Aspekt sind aber selbstverständlich weitere Recherchen anzustellen, die eine fundierte ökonomische Stellungnahme ermöglichen.

Bei allen ausgewählten Entscheidungen handelt es sich um höchst praxisrelevante Fragestellungen, die noch nicht abschließend geklärt sind. Hier soll durch die Anwendung ökonomischen Know-Hows ein Beitrag zur Rechtsfindung geleistet werden.